

Referent Abg. Todt: Ferner sagt der Bericht:

Bei

§. 19

hat die Deputation zuvörderst

1) zu erinnern, daß die erste Kammer nach ihrer Fassung „alle früheren Verordnungen und Gesetze“ über diesen Gegenstand aufzuheben beschloßen, also die Verordnungen den Gesetzen vorgestellt hat, während nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, und weil das Gesetz höher steht als die Verordnung, die Gesetze vor den Verordnungen erwähnt zu werden pflegen. Wahrscheinlich beruht diese abgeänderte Wortstellung nur auf einem Versehen und man ist daher der Meinung, es sei

die frühere Wortstellung beizubehalten.

2) In der ersten Kammer hat man sich — es geschah bei der Verhandlung über die §. 16 — große Bedenken darüber gemacht, wie sich das Verfahren in Nachdrucksachen künftig gestalten werde, wenn zumal durch §. 19 alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben würden. Dies gab Veranlassung, den Vorbehalt eines Zusatzes zu der gegenwärtigen §. zu stellen, und nachher diesen Zusatz selbst zu machen. Er disponirt, daß es hinsichtlich des Verfahrens bei den zeitherigen Bestimmungen sein Bewenden haben sollte (siehe Columne 3 der Beilage). Auch ist dabei, um der dort kundgegebenen Intention eine noch größere Wirksamkeit zu sichern, noch ein Antrag in die ständische Schrift beschloßen worden, der gleichfalls in der Beilage eingetragen ist.

Die unterzeichnete Deputation ist aber der Meinung, daß es weder eines Zusatzes zum Gesetze, noch eines besonder Antrags in die ständische Schrift bedürfe. Denn wenn auch alle früheren Gesetze und Verordnungen in Nachdrucksachen aufgehoben werden, so wird dies dessenungeachtet wesentliche Zweifel über das processualische Verfahren in diesen Angelegenheiten kaum aufkommen lassen, da in den zeitherigen Nachdruckgesetzen über dieses Verfahren nur wenige Vorschriften enthalten waren. Und was namentlich die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden anlangt, so ist hierüber nicht in den Nachdruckgesetzen, sondern vielmehr in den Gesetzen vom 28. und 30. Januar 1835 unter A und D dasjenige zu suchen, was für alle rechtlichen Angelegenheiten, mithin auch für Nachdrucksachen, zur processualischen Norm zu dienen hat und zu dienen pflegt. Da nun diese durch die §. 19 des vorliegenden Gesetzes nicht berührt werden, das gegenwärtige Gesetz aber, was das Verfahren in Nachdrucksachen betrifft, außer was §. 16 bestimmt ist und was die Schwierigkeiten nicht vergrößern, sondern eher vermindern wird, gar keine Aenderung macht, so wird dieses Verfahren gewiß so bleiben, wie es zeither gewesen ist, auch wenn §. 19 in der von der zweiten Kammer genehmigten Fassung ins Land ergeht. Kommt nun endlich dazu noch, daß Nachdrucksachen nach Lage der Sache außer Leipzig und Dresden wenig vorkommen werden, dort aber, und namentlich in Leipzig, auch schon zeither am meisten vorgekommen sind, mithin das Verfahren schon geregelt haben, nicht zu gedenken, daß die Regierung, wenn sich wider Erwarten wirklich Anzuträglichkeiten in Ansehung des Verfahrens in Nachdrucksachen ergeben sollten, ohnehin auf deren Abstellung, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung oder wie sonst bedacht sein muß und wird, so kann sich die Deputation nicht entschließen, die Beschlüsse der ersten Kammer bei §. 19 zu bevormworten. Vielmehr stellt sie den Antrag:

sowohl 1) den dort beschloßenen Zusatz, als 2) den gewünschten Antrag in die Schrift abzulehnen.

Referent Abg. Todt: Demnach bildet sich folgende Zusammenstellung der Differenzpunkte:

Gesetzentwurf:

§. 19.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden frühern Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 19.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 19.

Alle früheren Verordnungen und Gesetze über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben. Hinsichtlich des Verfahrens bewendet es bei den zeitherigen Bestimmungen. (Vergl. jedoch §. 16.)

„Daß die Regierung bis zum nächsten Landtage über Gleichmäßigkeit des Verfahrens in diesem Bezug sorgfältige Beobachtung anstellen, und bei sich ergebenden Verschiedenheiten und Schwierigkeiten einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf der Ständeversammlung vorlegen möge.“

Gutachten der Deputation:

§. 19.

Die Fassung der ersten Kammer abzulehnen. — Desgleichen den Antrag in die Schrift abzulehnen.

Präsident D. Haase: Aus welchen Gründen Ihnen die Deputation angerathen hat, bei der früher dießseits beschloßenen Fassung der §. 19. stehen zu bleiben, den von der ersten Kammer beschloßenen Zusatz abzulehnen, sowie auch dem von derselben gestellten Antrage zu §. 19 nicht beizutreten, hat der Herr Referent Ihnen auseinandergesetzt, und ich frage, da Niemand über die einzelnen Punkte gesprochen hat, überhaupt: ob die Kommer der Deputation beitrete, somit bei der früher beschloßenen Fassung der §. 19 beharre und den gedachten Zusatz und Antrag der ersten Kammer ablehne? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

Weitere Differenzen in Bezug auf das Gesetz selbst finden zwischen den Beschlüssen der ersten und zweiten Kammer nicht statt. Dagegen sind deren noch zwei zu gedenken, welche sich in Bezug auf die dießseits beliebten vier Schlufsanträge ergeben haben, indem nämlich zur Zeit nur erst bei dem zweiten und dritten vollständiges Einverständnis vorhanden ist.

Wie bei dem ersten und vierten Antrage die beiderseitigen Fassungen von einander abweichen, ist in der Beilage angegeben. Die Meinungsverschiedenheit läuft in beiden Fällen im Wesentlichen darauf hinaus, daß die zweite Kammer die in den Anträgen hervorgehobenen Punkte mehr zur Berücksichtigung empfohlen zu haben scheint, die erste Kammer dagegen dieselben lediglich zur Erwägung gegeben hat. Die unterzeichnete Deputation ist jedoch in dieser Beziehung mit der jenseitigen Kammer ganz einverstanden und schon bei Erstattung ihres ersten Berichts über diesen Gesetzentwurf einverstanden gewesen. Denn was den Antrag sub I betrifft, so sollen die darin enthaltenen Worte: „mit zu berücksichtigen“ dem ganzen Zusammenhange nach gar keinen andern Sinn haben, als die in der Fassung der ersten Kammer dafür gewählten „zur Entscheidung zu bringen“. In dem An-